

## **Zweckvereinbarung**

der Stadt Schwabach und der Gemeinde Rohr über die Abwasserableitung  
in den Ortsteilen Gustenfelden, Kottensdorf und Wildenbergen der Gemeinde Rohr

Die Stadt Schwabach  
vertreten durch den Oberbürgermeister Matthias Thürauf,  
und die  
Gemeinde Rohr, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Felix Fröhlich,  
schließen folgende Zweckvereinbarung.

### **§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Stadt Schwabach und der Gemeinde Rohr bei der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung in den Ortsteilen Gustenfelden, Kottensdorf und Wildenbergen der Gemeinde Rohr sowie die daraus resultierende Nutzung der Kläranlage der Stadt Schwabach durch die Gemeinde Rohr.

### **§ 2 Leistungen der Stadt Schwabach**

(1) Die Stadt Schwabach verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers der Ortsteile Gustenfelden, Kottensdorf und Wildenbergen der Gemeinde Rohr entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

(2) Die Ableitung des gesammelten Abwassers erfolgt über eine neu herzustellende Abwasserdruckleitung. Diese mündet an der Übergabestelle Schacht-Nr. 1565 im Ortsteil Unterreichenbach (Übergabestelle) in die Kanalisation der Stadt Schwabach. Von dort wird es in die Kläranlage der Stadt Schwabach geleitet und dort gereinigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Plan.

### **§ 3 Herstellung der Abwasserüberleitungsanlage**

(1) Die Stadt Schwabach stellt auf der Grundlage einer mit der Gemeinde Rohr abgestimmten Planung, nach den anerkannten Regeln der Technik die öffentliche Abwasserüberleitungsanlage für die Ortsteile Gustenfelden, Kottensdorf und Wildenbergen her. Diese besteht aus der Anbindung der bestehenden Übergabestation auf dem Grundstück Fl.-Nr. XX der Gemarkung XXX durch eine Druckleitung an die Schwabacher Kanalisation, der Errichtung der hierfür notwendigen Pumpstation sowie einer Messeinrichtung. Nicht umfasst ist der Rückbau der bestehenden, dann außer Betrieb genommenen Kläranlage der Gemeinde Rohr.

(2) Die Kosten für die Planung, Bauleitung und den Bau und Anschluss der Abwasserdruckleitung mit Pumpstation und Messeinrichtung sowie erforderlicher Genehmigungen und Gutachten trägt die Stadt Schwabach. Sie holt die notwendigen

wasserrechtlichen und ggf. baurechtlichen Genehmigungen ein. Die Anbindung erfolgt allein über Flächen, die im Eigentum des Freistaates Bayern bzw. der Vertragsparteien stehen. Die Vertragsparteien stimmen bereits jetzt einer entsprechenden Nutzung ihrer Flächen zu. Die Gemeinde Rohr stellt sicher, dass für Flächen, die nicht im Eigentum der Vertragsparteien stehen, die notwendigen Gestattungen vorliegen.

(3) Die Stadt Schwabach bleibt Eigentümerin der Abwasserüberleitungsanlage nach Abs. 1. Die Parteien gehen einverständlich davon aus, dass § 95 BGB anwendbar ist. Sie verpflichtet sich, das Eigentum an der Anlage frühestens zu dem Zeitpunkt, der die Verrechnung der Abwasserabgabe nach § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht gefährdet, spätestens mit Wirkung zum 01.01.2047 auf die Gemeinde Rohr zu übertragen.

(4) Die Abwasserüberleitungsanlage ist Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Rohr. Abs. 3 bleibt unberührt.

#### **§ 4 Übernahme des Betriebs der Abwasserüberleitungsanlage**

(1) Der Betrieb der Abwasserüberleitungsanlage erfolgt unbeschadet von § 3 Abs. 3 durch die Gemeinde Rohr.

(2) Die Gemeinde Rohr übernimmt den Betrieb der Anlage mit der vollständigen, mangelfreien und funktionstüchtigen Herstellung der Anlage. Diese ist durch eine gemeinsame Ab- bzw. Übernahme mit Vertretern der Stadt Schwabach und der Gemeinde Rohr festzustellen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird.

(3) Gleichzeitig mit dem Betriebsübergang gehen die Unterhaltslast, sowie Verkehrssicherungspflichten und Haftungspflichten der Anlage auf die Gemeinde Rohr über. Sie stellt die Stadt Schwabach ab diesem Zeitpunkt von allen sich aus deren Eigentümerstellung ergebenden Haftungsansprüchen Dritter frei.

#### **§ 5 Betrieb der Abwasserüberleitungsanlage**

(1) Die Gemeinde Rohr betreibt und unterhält nach dem erfolgten Betriebsübergang nach § 4 Abs. 2 die Abwasserüberleitungsanlage in Abstimmung mit der Stadt Schwabach nach den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften, sowie den technischen Vorschriften der jeweiligen Hersteller.

(2) Der Betrieb und Unterhalt der Anlage umfasst insbesondere die regelmäßige Überwachung, Inspektion, Reinigung, Wartung, Reparatur und Erneuerung der einzelnen Anlagenteile. Hiervon ausgenommen sind Reparatur- und Erneuerungsleistungen im Rahmen von Gewährleistungsmängeln der erstmaligen Herstellung der Anlage.

#### **§ 6 Investitionskostenzuschuss**

(1) Die Gemeinde Rohr zahlt der Stadt Schwabach für die Errichtung der Abwasserüberleitungsanlage nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages einen einmaligen

Investitionskostenzuschuss in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten einschließlich der Nebenkosten sowie ggf. anfallender Steuern. Die Gemeinde Rohr zahlt der Stadt Schwabach bei Beginn der Baumaßnahmen als Abschlagszahlung einen Betrag in Höhe von 431.000 €. Nach vollständigem Abschluss der Maßnahmen erstellt die Stadt Schwabach eine Schlussrechnung.

(2) Zur Erstattung des entstehenden Aufwandes der Gemeinde Rohr zahlt die Stadt Schwabach an die Gemeinde Rohr den Betrag, den sie sich infolge dieser Vereinbarung bei der von ihr zu leistenden Abwasserabgabe erspart, bis zu einer Höhe von insgesamt maximal 240.000 €. Die Stadt Schwabach verpflichtet sich, den entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde unverzüglich nach dem Betriebsübergang der Anlage (§ 4 Abs. 2) zu stellen.

### **§ 7 Menge des eingeleiteten Abwassers**

(1) Die Stadt Schwabach verpflichtet sich, das in den in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteilen der Gemeinde Rohr entstehende Abwasser bei einer Schmutzfracht von bis zu 2.000 EW und einem maximalen Zufluss von 12,5 l/s laufend abzunehmen.

(2) Die Gemeinde Rohr stellt sicher, dass die in Abs. 1 festgelegten Oberwerte durch geeignete, technische Vorrichtungen, die im Einvernehmen mit der Stadt Schwabach einzurichten sind, eingehalten werden.

(3) Hierzu ist die Menge des in den Ortsteilen nach Abs. 1 anfallenden Abwassers kontinuierlich zu messen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Gemeinde Rohr im Rahmen der Eigenüberwachung ihrer Abwasseranlagen durch Messungen des CSB-Gehaltes des im Pumpenschacht gesammelten Abwassers und der Abwassermenge an der Messeinrichtung nach § 3 Abs. 1 die Einhaltung der vorstehenden Eckwerte der Abwasserübernahme festzustellen.

(4) Die Messwerte nach Abs. 3 werden der Stadt Schwabach jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres bis spätestens zum 30.3. des Folgejahres schriftlich und in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Die Stadt Schwabach ist berechtigt, selbst entsprechende Messungen vorzunehmen und dazu die Pumpenanlage sowie die Mengenmesseinrichtungen in Abstimmung mit der Gemeinde Rohr zu betreten.

(5) Werden die in Abs. 1 festgelegten Mengen durch die Entwicklung der Gemeinde Rohr dauerhaft im Mittel über einen Zeitraum von drei Jahren überschritten, ist der Vertrag neu zu verhandeln. Die Stadt Schwabach wird einer Erhöhung der Einleitwerte zustimmen, wenn es die Leistungsfähigkeit ihrer Kläranlage zulässt und ihr selbst hierdurch keine Nachteile entstehen. Unbeschadet Abs. 4 verpflichtet sich die Gemeinde Rohr der Stadt Schwabach grundsätzliche wesentliche Veränderungen, der Menge oder der Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 8 Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers**

(1) Für die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers gelten die Regelungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Schwabach (Entwässerungssatzung

EWS) entsprechend. Werden Stoffe entgegen deren Bestimmungen in den Kanal der Stadt Schwabach eingeleitet, so hat die Gemeinde Rohr für eine unverzügliche fachgerechte Beseitigung der Mängel zu sorgen. Die Gemeinde Rohr verpflichtet sich, die Ableitung von Abwässern, die nach der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach nicht in deren Kanalisation eingeleitet werden dürfen, zu unterbinden und die Möglichkeit der Unterbindung öffentlich-rechtlich zu sichern, insbesondere durch eine entsprechende eigene Satzungsregelung.

(2) Die Gemeinde Rohr verpflichtet sich, die Anforderungen der Genehmigungsbehörden für die abwassertechnischen Anlagen zu erfüllen. Sollte auf Grund von nicht erfüllten Anforderungen für die Stadt Schwabach eine höhere Niederschlagswasserabgabe gemäß AbwAG bzw. BayAbwAG anfallen beziehungsweise eine vorliegende Abgabefreiheit verloren gehen, so ist der bei der Stadt Schwabach auftretende zusätzliche finanzielle Aufwand durch die Gemeinde Rohr auszugleichen.

### **§ 9 Einmaliger Beitrag zu den Herstellungskosten der Kläranlage und des Kanalnetzes der Stadt Schwabach**

(1) Die Gemeinde Rohr beteiligt sich an den Kosten der Herstellung der Kläranlage der Stadt Schwabach. Diese Kostenbeteiligung beträgt 2.000/95.000 des Restbuchwertes der Kläranlage zum 31.12. des der erstmaligen Einleitung vorhergehenden Jahres. Der Berechnung des Kostenanteiles liegen ein Einleitungswert von 2.000 EW und eine Ausbaugröße der Kläranlage von 95.000 EW zugrunde.

(2) Die Gemeinde Rohr beteiligt sich auch an den Kosten der Herstellung des von ihr für die Durchleitung ihres Abwassers genutzten Teilstücks des Abwasserkanals der Stadt Schwabach mit einem Kostenbeitrag. Diese Kostenbeteiligung beträgt 0,22% des Restbuchwertes der Kanalisation zum 31.12. des der ersten Einleitung vorhergehenden Jahres. Der Berechnung des Kostenanteils liegen zugrunde eine genutzte Länge des Abwasserkanals von 7,4 km von der Übergabestelle zur Schwabacher Kläranlage, eine mittlere Inanspruchnahme von 6% der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanals bei  $Q_{smax} = 12,5 \text{ l/s}$  sowie eine Gesamtlänge des Kanalnetzes der Stadt Schwabach von derzeit 201,1 km (Formel:  $0,06 \times 7,4/201,1 = 0,0022$ ).

(3) Im Falle des § 7 Abs. 5 zahlt die Gemeinde Rohr einen ergänzenden Beitrag zu den Herstellungskosten der Kläranlage und des genutzten Abwasserkanals der Stadt Schwabach. Für die Berechnung dieses Kostenbeitrags gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Grundlage der Neuberechnung sind die Durchschnittswerte der dem Anpassungsjahr vorausgehenden drei Jahre sowie der jeweilige Restbuchwert zum 31.12. des jeweils vorhergehenden Jahres.

### **§ 10 Jährlicher Beitrag zu den Investitionskosten**

(1) Die Gemeinde Rohr beteiligt sich an den jährlichen Investitionskosten der Kläranlage der Stadt Schwabach mit einem Anteil der dem Verhältnis von 1.400 EW zu 95.000 EW entspricht. Hierbei wird für den laufenden Kalkulationszeitraum ein durchschnittlich in Anspruch genommener Anschlussgrad von 1.400 EW zugrunde gelegt.

(2) Die Gemeinde Rohr beteiligt sich an den jährlichen Investitionskosten der Kanalisation der Stadt Schwabach mit einem Anteil von 0,22%. Grundlage dieses Wertes ist die Berechnung nach § 9 Abs. 2.

(3) Die der laufenden Kostenbeteiligung nach Abs. 1 und 2 zugrunde liegenden Werte bleiben für die Dauer des zum Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung laufenden Kalkulationszeitraums unverändert. Nach dessen Ablauf sind sie für den folgenden Kalkulationszeitraum auf Grundlage der zum Kalkulationszeitpunkt geltenden Werte neu zu bestimmen.

## **§ 11 Vergütung für die Reinigung der Abwässer**

(1) Die Gemeinde Rohr ersetzt der Stadt Schwabach den durch die Reinigung des Abwassers nach § 1 Abs. 1 entstehenden Aufwand. Grundlage der Berechnung ist die jeweils gültige Gebührenkalkulation für Abwasser der Stadt Schwabach. Der Wert beträgt derzeit 0,53 €/m<sup>3</sup> und gilt bis zum 31.12.2019 (Ende des derzeitigen Kalkulationszeitraumes).

(2) Grundlage der Abrechnung nach Abs. 1 ist die von der Gemeinde Rohr kontinuierlich gemessene und registrierte Abwassermenge. Die Messgenauigkeit der dort installierten Durchflussmessung wird durch die Gemeinde Rohr oder deren Beauftragte einmal jährlich überprüft und der Stadt Schwabach schriftlich bestätigt.

(3) Die Gemeinde Rohr zahlt jeweils am 01. Juli des laufenden Jahres einen Abschlag in Höhe des Entgeltes des Vorjahres an die Stadt Schwabach. Nach Abschluss des Jahres erfolgt eine Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Werte.

## **§ 12 Haftung**

(1) Die Gemeinde Rohr haftet für alle Schäden, die der Stadt Schwabach oder Dritten unmittelbar oder mittelbar aus der Einleitung schädlicher Stoffe im Sinne des § 15 der Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (EWS) entstehen.

(2) Die Haftung der Gemeinde Rohr tritt ein, wenn nachgewiesen ist, dass Stoffe i.S.d. Abs. 1 aus der Anschlussleitung der Gemeinde Rohr in die Kanalisation der Stadt Schwabach gelangt sind. Die Gemeinde Rohr haftet auch ohne Verschulden bis zu einem Schadensbetrag, der hätte entstehen können, wenn sie eine der Größe ihres Einzugsgebietes entsprechende eigene mechanisch-biologische Kläranlage betreiben würde.

(3) Die Stadt Schwabach haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Schwabach von der Übergabestelle bis zur Kläranlage in Schwabach ergeben.

(4) Die Stadt Schwabach haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere außergewöhnlich starke Regenfälle, hervorgerufen werden. Die Gemeinde Rohr verpflichtet sich, die Haftung der Stadt Schwabach gegenüber Anschließern an die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Rohr durch ortsrechtliche

Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach zu beschränken. Die Gemeinde Rohr hat die Stadt Schwabach von Ansprüchen der Anschließer in der Gemeinde Rohr im Rahmen dieser Bestimmung freizustellen.

### **§ 13 Laufzeit**

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Dauer.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag erstmalig zum 31.12.2046 unter Einhaltung einer zehnjährigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 14 Vertragsänderungen, Umsatzsteuer**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- (2) Die vereinbarten Entgelte erhöhen sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

Schwabach, den

Rohr, den

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

Felix Fröhlich  
1. Bürgermeister